Ingenieurbüro Seidel
BRANDSCHUTZ, BAUPHYSIK

Neubau/Erweiterung Realschule Geisenfeld mit Neubau 3-fach Sporthalle

BEG-Förderung

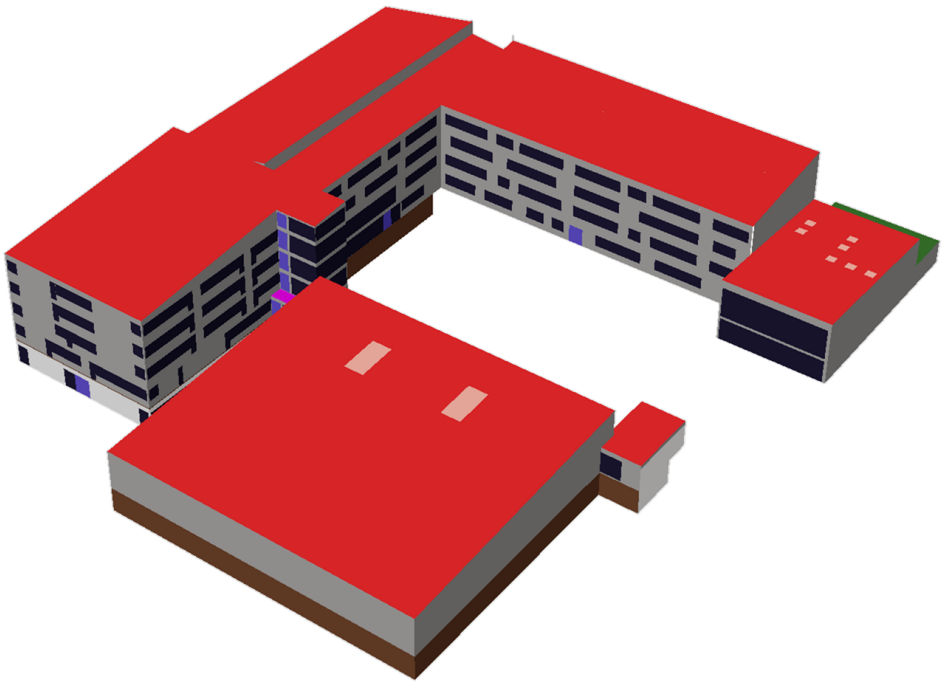

Vorl. Ergebnisse

Eva Cichon, M. Eng.
Dipl. Ing. (FH) Uwe Seidel

Stand: 11.11.2021

Ingenieurbüro Seidel
Am Haferbründl 6a, Teublitz
Tel.: 09471 / 950 1470
www.ibseidel.net

Einordnung des Gebäudes gem. TFAQ 1.05

Nach § 51 Absatz 1 Nr. 2 GEG ist für den öffentlich-rechtlichen Nachweis bei Erweiterungen und Ausbau keine energetische Bilanzierung erforderlich. Dies gilt jedoch nicht, sofern die Erweiterung als Effizienzgebäude gefördert werden soll. Für den Nachweis eines Effizienzgebäudes ist immer eine energetische Bilanzierung zur Ermittlung des Jahres-Primärenergiebedarfs erforderlich.

Eine alternative Förderung als Einzelmaßnahmen ist bei Erweiterungen und Ausbauten um mehr als 50 m² NGF nicht möglich.
Die Erweiterung oder der Ausbau bestehender Nichtwohngebäude um mehr als 50 m² zusammenhängende NGF wird **ausschließlich in der BEG NWG Neubau gefördert**.
Eine Förderung des neuen Gebäudeteils der Erweiterung oder des Ausbaus in der BEG NWG als Sanierung ist nicht möglich.

Der Nachweis eines Effizienzgebäudes kann für den erweiterten Bereich entweder separat oder gemeinsam mit dem Bestandsgebäude geführt werden. In beiden Fällen gelten für den Erweiterungsbau beziehungsweise für das Gesamtgebäude die **Anforderungen an Neubauten**.

Bei dem separaten Nachweis sind die Trennflächen zwischen Erweiterung und Bestandsgebäude nach DIN V 18599-2: 2018-09 Abschnitt 6.1.5 nur dann zu berücksichtigen, wenn die Differenz zwischen den Raum-Solltemperaturen der angrenzenden Zonen mehr als 4 K beträgt. Bei einer Temperaturdifferenz von weniger als 4 K werden die Trennflächen dagegen als nicht wärme-durchlässig angenommen und bei der Ermittlung der wärmeübertragenden Umfassungsfläche nicht berücksichtigt. Dies gilt auch im Fall, dass entlang der Schnitt-ebene zwischen Erweiterung und Bestandsgebäude trennende Bauteile fehlen.

Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)

Im Rahmen des Klimaschutzprogrammes 2030 entwickelt die Bundesregierung die Förderung für energieeffiziente Gebäude weiter. Die neue „Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)“ startet bei der KfW zum 01.07.2021.

BEG

Effizienzhaus-Standard **(EH)**
und Effizienzgebäude-Standard **(EG)**

Einzelmaßnahmen **(EM)**

Bundesförderung für effiziente Wohngebäude **(BEG WG)**

Bundesförderung für effiziente Nichtwohngebäude **(BEG NWG)**

Bundesförderung für effiziente Einzelmaßnahmen an Bestandsgebäuden **(BEG EM)**

Neubau | **Sanierung**

Neubau | **Sanierung**

Sanierung

Förderkredit mit Tilgungszuschuss (TG) **oder** Investitionszuschuss

Förderkredit mit Tilgungszuschuss (TG)

Energetische Fachplanungs- und Baubegleitungsleistungen für alle Maßnahmen

Neue Produktnummern in der BEG-Förderlandschaft der KfW

Ingenieurbüro Seidel
BRANDSCHUTZ, BAUPHYSIK

	Kredit mit TG WG	Kredit mit TG WG	Kredit mit TG NWG	Direktkredit mit TG Kommunen WG + NWG	Zuschuss WG	Zuschuss NWG	Zuschuss Kommunen WG + NWG
BEG-Richtlinie	**EH**	**EM**	**EG EM**	**EG EH EM**	**EH**	**EG**	**EG EH**
BEG-Programm-nummer	261	262	263	264	461	463	464
Entspricht EBS-Programm-nummer	151, 153	152	219, 220, 276, 277, 278	217, 218	430	-	-

TG = Tilgungszuschuss
WG = Wohngebäude
NWG = Nichtwohngebäude
EH = Effizienzhaus
EG = Effizienzgebäude
EM = Einzelmaßnahmen

Konditionen
BEG NWG EG - NEUBAU

Ingenieurbüro Seidel
BRANDSCHUTZ, BAUPHYSIK

	Kredithöhe und Tilgungszuschuss	Zuschuss
	Die förderfähigen Kosten – **und damit der max. Kreditbetrag für ein EG** – orientieren sich an der Nettogrundfläche des Gebäudes, jedoch mit max. Deckelung. Der Tilgungszuschuss wird nach Abschluss des Vorhabens gutgeschrieben. Eine Barauszahlung oder Überweisung ist nicht möglich. Informationen zu Laufzeiten und Zinsen der Konditionsübersicht auf www.kfw.de zu entnehmen.	Wie hoch der **Zuschussbetrag** ist, hängt davon ab, wie energieeffizient der Neubau ist und wie hoch die förderfähigen Kosten sind. Die förderfähigen Kosten orientieren sich an der Nettogrundfläche des Gebäudes, jedoch mit max. Deckelung.
BEG- Programmnummer	**264**	**464**
Neubau EG 40	förderfähigen Kosten bis zu einem Betrag von 2.000 €/m² Nettogrundfläche, maximal jedoch 30 Mio. Euro pro Zusage/Zuwendungsbescheid und Kalenderjahr → **davon 20 % als TG-/Zuschuss**	
Neubau EG 40 EE ODER **Neubau EG 40 NH**	förderfähigen Kosten bis zu einem Betrag von 2.000 €/m² Nettogrundfläche, maximal jedoch 30 Mio. Euro pro Zusage/Zuwendungsbescheid und Kalenderjahr → **davon 22,5 % als TG-/Zuschuss**	
Neubau EG 55	förderfähigen Kosten bis zu einem Betrag von 2.000 €/m² Nettogrundfläche, maximal jedoch 30 Mio. Euro pro Zusage/Zuwendungsbescheid und Kalenderjahr → **davon 15 % als TG-/Zuschuss**	
Neubau EG 55 EE ODER **Neubau EG 55 NH**	förderfähigen Kosten bis zu einem Betrag von 2.000 €/m² Nettogrundfläche, maximal jedoch 30 Mio. Euro pro Zusage/Zuwendungsbescheid und Kalenderjahr → **davon 17,5 % als TG-/Zuschuss**	
Fachplanung und Baubegleitung	Fachplanungs- und Baubegleitungskosten bis zu einem Betrag von bis zu 10 €/m² Nettogrundfläche, maximal jedoch 40.000 Euro pro Zusage/Zuwendungsbescheid und Kalenderjahr → **davon 50 % als TG-/Zuschuss**	
NH Zertifizierungsbonus	Es gelten die gleichen Höchstbeträge wie bei der Fachplanung und Baubegleitung	

Nur noch bis 31.01.2022

Anforderungen an Effizienzgebäude
BEG NWG EG - NEUBAU

1. Der **Jahres-Primärenergiebedarf (Q_P)** des Gebäudes darf im Verhältnis zum Primärenergiebedarf des entsprechenden Referenzgebäudes ($Q_{P,REF}$) den in untenstehender Tabelle angegeben prozentualen Maximalwert nicht überschreiten:

	GEG	BEG					
		EG 55	EG 55 EE	EG 55 NH	EG 40	EG 40 EE	EG 40 NH
Q_P in % von $Q_{P,REF}$	≤ 100 %	≤ 55 %	≤ 55 %	≤ 55 %	≤ 40 %	≤ 40 %	≤ 40 %
			+ EE-Paket	+ NH-Paket		+ EE-Paket	+ NH-Paket

Nur noch bis 31.01.2022

EE-Klasse wird erreicht, wenn erneuerbare Energien einen Anteil von mind. 55 % des für die Wärme- und Kälteversorgung des EG erforderlichen Energiebedarfs erbringen. Die Bestätigung erfolgt durch den Energieeffizienzexperten oder durch einen beauftragten Dritten.

NH-Klasse wird erreicht, wenn für ein EG ein Nachhaltigkeitszertifikat („akkreditierte Zertifizierungsstellen“: die durch eine nationale Akkreditierungsstelle gem. der VO (EG) 765/2008 akkreditierten Konformitätsbewertungs-stellen, die für die Gewährleistungsmarke Qualitätssiegel „Nachhaltiges Gebäude“ des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) zugelassen sind (siehe www.nachhaltigesbauen.de)) ausgestellt wird.

Eine Kombination von EE-Klasse und NH-Klasse ist nicht möglich.

2. Außerdem darf der **Mittelwert der Wärmedurchgangskoeffizient** für opake Außenbauteile (U_{Opak}), transparente Außenbauteile ($U_{Transparent}$) und Vorhangfassaden ($U_{Vorhang}$) sowie für Glasdächer/Lichtbänder und Lichtkuppeln (U_{Licht}) die im Folgenden aufgeführten Werte je nach Raum-Solltemperatur nicht überschreiten:

		GEG	BEG					
			EG 55	EG 55 EE	EG 55 NH	EG 40	EG 40 EE	EG 40 NH
		U-Werte [W/(m²K)]	U-Werte [W/(m²K)]			U-Werte [W/(m²K)]		
T ≥ 19 °C	U_{Opak}	≤ 0,28	≤ 0,22			≤ 0,18		
	$U_{Transparent}$	≤ 1,50	≤ 1,20			≤ 1,00		
	$U_{Vorhang}$	≤ 1,50	≤ 1,20			≤ 1,00		
	U_{Licht}	≤ 2,50	≤ 2,00			≤ 1,60		
12 °C < T < 19 °C	U_{Opak}	≤ 0,50	≤ 0,28			≤ 0,24		
	$U_{Transparent}$	≤ 2,80	≤ 1,50			≤ 1,30		
	$U_{Vorhang}$	≤ 3,00	≤ 1,50			≤ 1,30		
	U_{Licht}	≤ 3,10	≤ 2,50			≤ 2,00		

Nur noch bis 31.01.2022

3. Nutzung von erneuerbaren Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung bei einem zu errichtenden Gebäude (ehem. EEWärmeG):
Die Maßnahmen nach den §§ 35 bis 45 GEG können miteinander kombiniert werden. Die prozentualen Anteile der tatsächlichen Nutzung der einzelnen Maßnahmen im Verhältnis der jeweils nach den §§ 35 bis 45 vorgesehenen Nutzung müssen in der Summe 100 Prozent Erfüllungsgrad ergeben.

P20 019 RS Geisenfeld

Beantragung in Bauabschnitten

Ingenieurbüro Seidel
BRANDSCHUTZ, BAUPHYSIK

1. Bauabschnitt
Schadstoff Rückbau Sporthalle: Juli 2022 bis August 2022
Abbruch Sporthalle: August 2022 bis Sept. 2022

2. Bauabschnitt
Baumfäll- u. Rodungsarbeiten: Okt. 2022 bis Feb. 2023

2. Bauabschnitt
Neubau Westflügel Realschule: Okt. 2022 bis Okt. 2024

3. Bauabschnitt
Schadstoff Rückbau Realschule Bestand + Sporthalle:
Okt. 2024 bis Jan. 2025
Abbruch Realschule Bestand + Sporthalle:
Jan. 2025 bis April 2025

4. Bauabschnitt
Neubau 3-fach Sporthalle:
April 2025 bis November 2026

4. Bauabschnitt
Erweiterung Bestand 2011 Süd+Ost und Neubau Mensa:
April 2025 bis April 2027

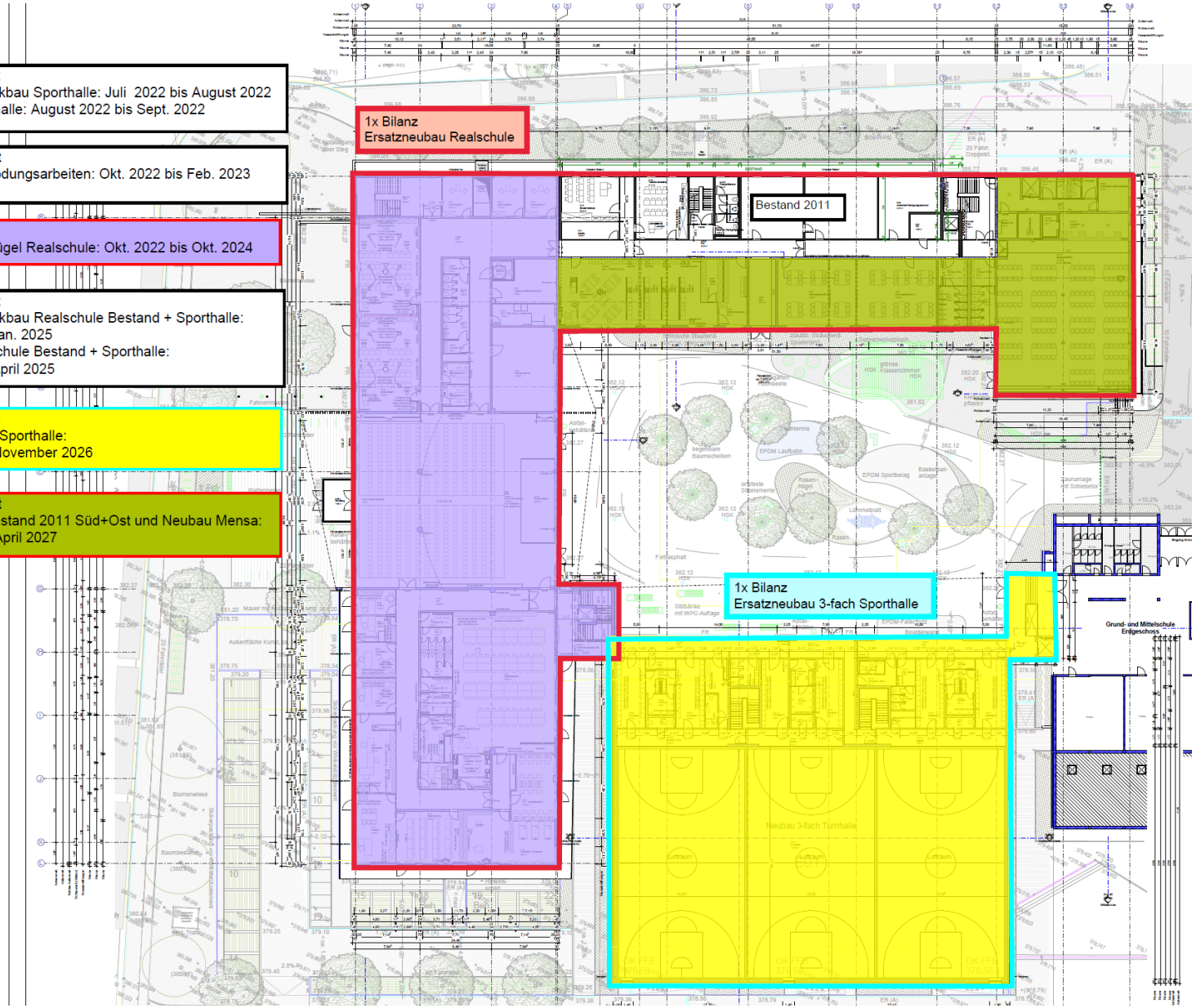

P20 019 RS Geisenfeld
BEG NWG EG - Neubau

Ingenieurbüro Seidel
Brandschutz, Bauphysik

Neubau Westflügel → Nettogrundfläche A_{NGF} gem. GEG = 10.237,59 m²

	Baukosten gesamt	Anrechenbare Förderfähige Kosten	TZ-/Zuschuss-Höhe für EG 40 EE
Neubau EG (300/400 KG)	? Euro	20.475.180 Euro (10.237,59 m² x 2.000 Euro, aber max. 30 Mio Euro)	4.606.915,50 Euro (22,5 %)
Fachplanung und Baubegleitung	? Euro	40.000 Euro (10.237,59 m² x 10 Euro, aber max. 40.000 Euro)	20.000 Euro (50 %)
SUMME	**? Euro**	**20.515.180 Euro**	**4.626.915,50 Euro**

Erweiterung Süd+Ost + Neubau Mensa → Nettogrundfläche A_{NGF} gem. GEG = 2.757,87 m²

	Baukosten gesamt	Anrechenbare Förderfähige Kosten	TZ-/Zuschuss-Höhe für EG 40 EE
Neubau EG (300/400 KG)	? Euro	5.515.740 Euro (2.757,87 m² x 2.000 Euro, aber max. 30 Mio Euro)	1.241.041,50 Euro (22,5 %)
Fachplanung und Baubegleitung	? Euro	27.578,70 Euro (2.757,87 m² x 10 Euro, aber max. 40.000 Euro)	13.789,35 Euro (50 %)
SUMME	**? Euro**	**5.543.318,70 Euro**	**1.254.830,85 Euro**

Erweiterung Neubau 3-fach Sporthalle → Nettogrundfläche A_{NGF} gem. GEG = 2.956,43 m²

	Baukosten gesamt	Anrechenbare Förderfähige Kosten	TZ-/Zuschuss-Höhe für EG 40 EE
Neubau EG (300/400 KG)	? Euro	5.912.860 Euro (2.956,43 m² x 2.000 Euro, aber max. 30 Mio Euro)	1.330.393,50 Euro (22,5 %)
Fachplanung und Baubegleitung	? Euro	29.564,30 Euro (2.956,43 m² x 10 Euro, aber max. 40.000 Euro)	14.782,15 Euro (50 %)
SUMME	**? Euro**	**5.942.424,30 Euro**	**1.345.175,65 Euro**

Zeitschiene: Antragstellung bis Auszahlung am Beispiel Zuschuss Kommune

Ingenieurbüro Seidel
BRANDSCHUTZ, BAUPHYSIK

IB Seidel erstellt die „gewerbliche Bestätigung zum Antrag“ (gBzA) → Gültigkeit des Antrags = 6 Monate

Antragsteller beantragt **vor Beginn des Vorhabens (= vor Abschluss Liefer- und Leistungsverträge)** den Zuschuss bei der KfW in Berlin (gBzA + Antragsformular)

Spätestens 6 Monate nach Ende des Bewilligungszeitraums ist die produktgemäße Umsetzung des Vorhabens wie folgt nachzuweisen: Der Energieeffizienz-Experte prüft die förderfähigen Maßnahmen, bestätigt die Umsetzung gemäß den TMA und erstellt die "gewerbliche Bestätigung nach Durchführung" (gBnD) inkl. einer Belegliste (Rechnungsaufstellung).

Datum Antragseingang

Antragstellung | **Bewilligungszeitraum = 24 bis max. 48 Monate** | **Nachweis produktgemäßer Umsetzung = 6 Monate**

Auszahlung des Zuschusses = max. 54 Monate nach Antrags-eingang

Datum Zuschusszusage

Förderfähige Maßnahmen abgeschlossen

Innerhalb von 24 Monaten nach Erstellung der Zu-schusszusage ist das Vorhaben durchzuführen und abzuschließen (Bewilligungszeitraum).

Auf begründeten Antrag kann diese Frist auf maximal 48 Monate erhöht werden.

Infoblatt zur Antragstellung (gültig ab 21.10.21)
BEG NWG EG – NEUBAU

Ingenieurbüro Seidel
BRANDSCHUTZ, BAUPHYSIK

	Kredithöhe und Tilgungszuschuss	Zuschuss
BEG- Programmnummer	**264 Kommunen**	**464 Kommunen**
Kreditbetrag / Zuschussbetrag	**Eine Aufstockung des *Kreditbetrages und des Tilgungszuschusses* bzw. des *Zuschusses*, über den bei der Antragstellung (gBzA) beantragten Umfang hinaus, ist nicht möglich.** Die Mehrwertsteuer kann mitgefördert werden, sofern die Berechtigung zum Vorsteuerabzug nicht vorliegt.	
Laufzeit und Zinsbindung Zinssatz	Die Mindestlaufzeit beträgt 4 Jahre. Der Zinssatz orientiert sich an der Entwicklung des Kapitalmarkt. Weitere Informationen sind dem Infoblatt zur Antragstellung zu entnehmen.	-
Bereitstellung	**Die Auszahlung erfolgt zu 100 Prozent des zugesagten Be-trags. Die Abruffrist beträgt 12 Monate nach Zusage. Diese Frist wird für noch nicht ausgezahlte Kreditbeträge ohne gesonderten Antrag um maximal 24 Monate verlängert.** **Zu beachten ist, dass die jeweils abgerufenen Beträge innerhalb von 12 Monaten vollständig dem festgelegten Verwendungszweck zugeführt sein müssen. Im Falle der Überschreitung dieser Frist ist vom Kreditnehmer ein Zins-zuschlag zu zahlen.** Auszahlungsaufträge senden Sie jeweils nur einmal entweder per E-Mail oder Post oder Telefax. Sofern eine spätere Auszahlung des Kredites gewünscht wird, kommt der am Tag der gewünschten Auszahlung geltende Programmzinssatz zur Anwendung. Der Kredit wird wahlweise in einer Summe oder in 2 Teilbe-trägen ausgezahlt. Dabei kann der erste Abruf frühestens einen Bankarbeitstag nach Erhalt der KfW-Bestätigung über das Vorliegen der Abrufvoraussetzungen erfolgen.	

Infoblatt zur Antragstellung (gültig ab 21.10.21)
BEG NWG EG – NEUBAU

	Kredithöhe und Tilgungszuschuss	Zuschuss
BEG- Programmnummer	**264 Kommunen**	**464 Kommunen**
Bereitstellung	Die Abrufvoraussetzungen sind erfüllt, wenn der Kreditvertrag nach Vorlage folgender rechtswirksam unterzeichneter und gesiegelter Unterlagen zustande gekommen ist: - Original der Annahmeerklärung (Formularnummer 600 000 0207) - Original der Vollmacht und des Unterschriftenprobenblatts (Formularnummer 600 000 0307) - Kopie der Veröffentlichung der/des aktuellen Haushalts-satzung/Wirtschaftsplans (alternativ auch beglaubigte Kopie der Sitzungsniederschrift über den Kreditaufnahmebeschluss des Repräsentativorgans); bei Kreditnehmern aus Bayern zusätzlich den beglaubigten Ratsbeschluss zur einzelnen Kreditaufnahme - Beglaubigte Kopie der aufsichtsbehördlichen Genehmigung für die Aufnahme des Kredites. Für die Prüfung der vertragsrelevanten Unterlagen, die per Post, Telefax oder E-Mail (PDF-Dokument) übersandt werden können, benötigt die KfW in der Regel 3 Bankarbeitstage. Nachdem die KfW die Unterlagen geprüft hat, erhält der Kreditnehmer eine formlose Bestätigung, dass die Kreditmittel zum Abruf bereitstehen.	-
Tilgung	Während der tilgungsfreien Jahre zahlen Sie lediglich die Zinsen auf die ausgezahlten Kreditbeträge. Danach wird der Kredit vierteljährlich in gleich hohen Raten zurückgezahlt. Außerplanmäßige Tilgungen können nur gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung vorgenommen werden. Es ist nur eine vorzeitige Rückzahlung des gesamten ausstehenden Kreditbetrags erlaubt. Teilrückzahlungen sind ausge-schlossen. Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben hiervon unberührt. Zum Ende der Zinsbindung können Sie den Kredit ohne Kosten teilweise oder komplett zurückzahlen.	-

Infoblatt zur Antragstellung (gültig ab 21.10.21)
BEG NWG EG – NEUBAU

	Kredithöhe und Tilgungszuschuss	Zuschuss
BEG- Programmnummer	**264 Kommunen**	**464 Kommunen**
Antragstellung	**Der Kredit wird vor Beginn des Vorhabens mit dem Antragsformular (Formularnummer 600 000 0166) durch den Antragsteller bei der KfW in Berlin (KfW Niederlassung Berlin, 10865 Berlin) beantragt.**	**Der Zuschuss wird vor Beginn des Vorhabens mit dem „Antrag auf Gewährung eines Zuschusses“ (Formularnummer 600 000 4862) durch den Antragsteller bei der KfW in Berlin (KfW Niederlassung Berlin, 10865 Berlin) beantragt.**
	Der Energieeffizienz-Experte erstellt die „gewerbliche Bestätigung zum Antrag“ (gBzA). Das vom Antragsteller unterzeichnete Dokument muss mit dem Kreditantrag bzw. Zuschussantrag eingereicht werden. Für eine Kreditzusage bzw. Zuschusszusage gelten die Förderbedingungen zum Zeitpunkt der Zusage.	
	Ein Verzicht auf die Zusage ist möglich. Frühestens 6 Monate nach Eingang der Verzichtserklärung bei der KfW kann ein neuer Antrag für das gleiche Vorhaben (identisches Investitionsobjekt und identische Maßnahmen bzw. EG-Stufe) gestellt werden („Sperrfrist“); dies gilt nicht, wenn der Verzicht erklärt wird, um zwischen den Förderarten „Kreditförderung“ und „Zuschussförderung“ zu wechseln - derselbe Antrag kann dann bei dem für die jeweils andere Förderart zuständigen Durchführer sofort erneut gestellt werden. Für den neuen Antrag gelten die dann aktuellen Förderbedingungen einschließlich der Regelungen zum Vorhabensbeginn.	

Infoblatt zur Antragstellung (gültig ab 21.10.21)
BEG NWG EG – NEUBAU

	Kredithöhe und Tilgungszuschuss	Zuschuss
BEG- Programmnummer	**264 Kommunen**	**464 Kommunen**
Vorhabensbeginn	**Als Vorhabensbeginn gilt grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags. Planungs- und Beratungsleistungen dürfen vor Antragstellung erbracht werden und führen für sich genommen nicht zur Annahme eines Vorhabensbeginns.**	
	Abweichend gilt als Vorhabensbeginn der Beginn der Bauarbeiten vor Ort, wenn vor Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags ein dokumentiertes Beratungsgespräch mit *dem Finanzierungspartner oder einem Finanzvermittler (263) bzw. einem Kundenberater der KfW (264)* stattfand. Das Beratungsgespräch ist auf dem Formular „Nachweis eines Beratungsgesprächs“ (Formularnummer: 600 000 4806) zu dokumentieren und ist zwingend vor Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags zu führen.	-
	Anzahlungen bzw. Vorauszahlungen für die Liefer- und Leistungsverträge können getätigt werden, sofern mit den Bau- bzw. Handwerkerleistungen erst nach Antragstellung begonnen wird. Bei Neubauvorhaben gelten folgende vorbereitende Maßnahmen zur Herrichtung von Grundstücken nicht als Vorhabensbeginn: - Abriss bestehender Gebäude bzw. Flächenbereinigungen, Einebnung, Planierung, Felsabbau, Sprengungen u. a. - Bodenuntersuchungen, Altlastenbereinigung und Austausch kontaminierter Böden - Baustellenvorbereitende Maßnahmen wie Sicherung des Grundstückes, Zufahrtswege und Untergründe für Maschinen / Fahrzeuge anlegen, Entwässerung - Verkehrsmäßige Erschließung wie Anlage von Straßen und Fußwege, Beleuchtung, Kanalisation, öffentliche Plätze, Grünflächen und Lärmschutz. Die technische Erschließung auf den Grundstücken (Anschluss an die Versorgungsnetze: Strom, Wasser, Abwasser, Fernwärme. Gas) und Erdarbeiten die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem zu errichtenden Gebäude stehen, wie z.B. der Aushub der Baugrube, begründen einen Vorhabensbeginn und dürfen somit erst nach Antragstellung beauftragt werden.	

Infoblatt zur Antragstellung (gültig ab 21.10.21)
BEG NWG EG – NEUBAU

	Kredithöhe und Tilgungszuschuss	Zuschuss
BEG- Programmnummer	**264 Kommunen**	**464 Kommunen**
Zeitlich gestaffelte Neubauvorhaben	Werden auf einem Grundstück im Rahmen mittel- und längerfristiger Planungen bereits für mehrere, nacheinander gestaffelt zu errichtende Gebäude vorbereitende gebäudebezogene Erd- und Aushubarbeiten oder auf über mehrere Gebäude geteilte bauliche Maßnahmen (z.B. Bau einer gemeinsamen Tiefgarage) durchgeführt, begründet dies für die in unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang stehenden Bauvorhaben einen Vorhabenbeginn.	
	Für erst zu einem späteren Zeitpunkt möglicherweise noch umzusetzende weitere Bauvorhaben ist dies dagegen nicht der Fall. **Sofern plangemäß nicht alle Gebäude innerhalb der Regel-Bewilligungsfrist (Abruffrist) der BEG von 36 Monaten, ggf. maximal 48 Monaten, fertiggestellt werden können, ist für die nicht innerhalb dieser Frist zu errichtenden Gebäude eine Umsetzung in Bauabschnitten möglich.** Für diese können neue Förderanträge gestellt werden. In diesen Fällen wird die aufgeteilte Maßnahme nicht als Vorhabensbeginn für die weiteren Bauabschnitte gewertet. Die Kosten einer aufgeteilten Maßnahme können im Rahmen der Förder-höchstbeträge des betreffenden Bauabschnitts berücksichtigt werden.	Für erst zu einem späteren Zeitpunkt möglicherweise noch umzusetzende weitere Bauvorhaben ist dies dagegen nicht der Fall. **Sofern plangemäß nicht alle Gebäude innerhalb der Regel-Bewilligungsfrist (Abruffrist) der BEG von 24 Monaten, ggf. maximal 48 Monaten, fertiggestellt werden können, ist für die nicht innerhalb dieser Frist zu errichtenden Gebäude eine Umsetzung in Bauabschnitten möglich.** Für diese können neue Förderanträge gestellt werden. In diesen Fällen wird die aufgeteilte Maßnahme nicht als Vorhabensbeginn für die weiteren Bauabschnitte gewertet. Die Kosten einer aufgeteilten Maßnahme können im Rahmen der Förder-höchstbeträge des betreffenden Bauabschnitts berücksichtigt werden.
	Die Kosten von bereits umgesetzten (Umfeld)Maßnahme(n) sind jedoch im Rahmen der späteren Bauvorhaben, deren Förderung separat beantragt werden muss, nicht förderfähig. Sie dürfen daher im Förderantrag nicht berücksichtigt werden.	

Infoblatt zur Antragstellung (gültig ab 21.10.21)
BEG NWG EG – NEUBAU

Ingenieurbüro Seidel
BRANDSCHUTZ, BAUPHYSIK

	Kredithöhe und Tilgungszuschuss	Zuschuss
BEG- Programmnummer	**264 Kommunen**	**464 Kommunen**
Nachweis der Mittelverwendung / Auszahlung des Zuschusses	**Der programmgemäße Einsatz der Mittel ist innerhalb von 18 Monaten nach Vollabruf des Kredits, jedoch spätestens innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Abrufzeitraums wie folgt zu belegen:** **Der Energieeffizienz-Experte prüft die förderfähigen Maßnahmen und bestätigt die Umsetzung gemäß den TMA und erstellt die "gewerbliche Bestätigung nach Durchführung" (gBnD) inkl. einer Belegliste (Rechnungsaufstellung).** Bei der Förderung von Einzelmaßnahmen sind zusätzlich die Rechnungen hochzuladen. Eine Verschiebung der förderfähigen Kosten zwischen den beantragten Maßnahmen ist grundsätzlich möglich. Die Höhe der beantragten Förderung und des bewilligten Kreditbetrags kann nachträglich aber auch nach einer Kostenverschiebung nicht mehr überschritten werden. Kostenverschiebungen sind nur innerhalb der investiven bzw. innerhalb der nicht-investiven Maßnahmen möglich. Der Kreditnehmer bestätigt mit seiner Unterschrift auf dem Dokument die antrags- und programmgemäße Verwendung der Mittel sowie die Höhe der Kosten und reicht die Unterlagen bei der KfW ein.	**Innerhalb von 24 Monaten nach Erstellung der Zuschusszusage ist das Vorhaben durchzuführen und abzuschließen (Bewilligungszeitraum).** **Auf begründeten Antrag kann diese Frist auf maximal 48 Monate erhöht werden. Spätestens 6 Monate nach Ende des Bewilligungszeitraums ist die produktgemäße Umsetzung des Vorhabens wie folgt nachzuweisen:** **Der Energieeffizienz-Experte prüft die förderfähigen Maßnahmen, bestätigt die Umsetzung gemäß den TMA und erstellt die "gewerbliche Bestätigung nach Durchführung" (gBnD) inkl. einer Belegliste (Rechnungsaufstellung).** Wird die produktgemäße Umsetzung des Vorhabens nicht innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf der Bewilligungsfrist nachgewiesen, führt dies grundsätzlich zur Rücknahme der Förderung. Die KfW behält sich die Nachforderung ggf. weiterer entscheidungsrelevanter Unterlagen vor. Die positive Prüfung der gBnD durch die KfW ist Voraussetzung für die Auszahlung des Zuschusses. Die Auszahlung erfolgt in der Regel an Ultimo des auf die positive Prüfung folgenden Monats.
	Die aufbewahrungspflichtigen Rechnungen für das Vorhaben müssen die förderfähigen Maßnahmen, die Arbeitsleistung sowie die Adresse des Investitionsobjektes ausweisen und in deutscher Sprache ausgefertigt sein. Rechnungen über förderfähige Maßnahmen sind unbar zu begleichen und die entsprechenden Belege (zum Beispiel Kontoauszüge) als Zahlungsnachweise aufzubewahren.	

Infoblatt zur Antragstellung (gültig ab 21.10.21)
BEG NWG EG – NEUBAU

	Kredithöhe und Tilgungszuschuss	Zuschuss
BEG- Programmnummer	**264 Kommunen**	**464 Kommunen**
Gutschrift des Tilgungszuschusses	**Sofern die *gBnD* mindestens 4 Monate vor dem jeweiligen Verrechnungszeitpunkt bei der KfW eingereicht wird und deren Prüfung durch die KfW positiv ausfällt, erfolgt die Gut-schrift des Tilgungszuschusses zum nächsten des auf die Anerkennung dieser *gBnD* folgenden Verrechnungszeitpunkt.** Die Verrechnungszeitpunkte werden abhängig vom Zusage-datum individuell festgelegt und liegen 2, 4 und 5 Jahre nach dem Quartalsultimo des Zusagedatums. Der Tilgungszuschuss wird auf den zum Zeitpunkt der An-erkennung der *gBnD* gültigen Zusagebetrag berechnet und auf die nach dem Tilgungsplan zuletzt fälligen Tilgungsraten angerechnet (Verkürzung der Kreditlaufzeit). Sofern zum Zeitpunkt der Gutschrift die Kreditvaluta geringer ist als die Höhe des Gutschriftbetrages, erfolgt die Gutschrift des Tilgungszuschusses nur in Höhe der aktuellen Kredit-valuta. Eine Barauszahlung oder Überweisung des Tilgungs-zuschusses ist nicht möglich.	-
Auskunfts- und Sorgfaltspflichten des Kreditnehmers / Zuschussempfängers	Innerhalb von 10 Jahren nach Antragsbestätigung sind vom Kreditnehmer bzw. Zuschussempfänger die vorher genannten *notwendigen Nachweise und Dokumente* aufzubewahren und der KfW auf Verlangen vorzulegen: - **Vollständige Dokumentation gemäß den TMA der jeweiligen Richtlinie, Punkt "Notwendige Nachweise und Dokumente für ein Effizienzgebäude/ Effizienzhaus"** - **Unterlagen zur Dokumentation der vom Energieeffizienz-Experten erbrachten Leistungen.** - **Die Rechnungen und Nachweise über geleistete Zahlungen (Kontoauszüge).** - **Als Nachweis über die Nutzung flüssiger oder gasförmiger Biomasse gelten die Abrechnungen des Biomasselieferanten oder ein Liefervertrag über mindestens 10 Jahre Laufzeit.** - **Bei zeitlich gestaffelten Neubauvorhaben: Dokumentation der geplanten Durchführung in Bauabschnitten.**	

Infoblatt zur Antragstellung (gültig ab 21.10.21)
BEG NWG EG – NEUBAU

	Kredithöhe und Tilgungszuschuss	Zuschuss
BEG- Programmnummer	**264 Kommunen**	**464 Kommunen**
Kombination mit anderen Förderprogrammen	**Die Kombination einer BEG-Förderung für dieselbe Maßnahme mit anderen Fördermitteln (Kredite oder Zulagen/Zuschüsse) ist grundsätzlich möglich.** Eine gleichzeitige Inanspruchnahme mit einer Förderung nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG, KWKAusVO) ist nach Maßgabe des KWKG beziehungsweise der KWKAusVO möglich; in diesen Fällen ist im Rahmen der Beantragung einer Förderung nach dem KWKG bzw. der KWKAusVO eine Erklärung über die bereits erhaltene investive Förderung abzugeben. Die gleichzeitige Inanspruchnahme einer BEG-Förderung und einer Förderung nach dem Erneuerbare Energien-Gesetz (EEG), einer Bundesförderung für Wärmenetze (z. B. Erneuerbare Energien – Premium, Wärmenetzsysteme 4.0, Bundesförderung für effiziente Wärmenetze), dem Vorgängerprogramm Heizungsoptimierung (HZO) oder dem KfW-Programm „Zuschuss Brennstoffzelle“ (433) für dieselben förderfähigen Kosten ist nicht möglich. Die gleichzeitige Inanspruchnahme mit einem Kredit aus dem Produkt BEG (263/264) bzw. einem Zuschuss des BAFA für Einzelmaßnahmen (BEG EM) sowie einer Förderung aus den Vorgängerprogrammen CO2-Gebäudesanierungsprogramm/ EBS-Programme, Marktanreizprogramm (MAP) oder Anreizprogramm Energieeffizienz (APEE) für ein und dieselbe Maßnahme ist ausgeschlossen.	
Kumulierung	**Ergibt sich infolge der Kumulierung für die zu fördernde Maßnahme eine Förderquote von insgesamt mehr als 60 Prozent, hat dies der Fördernehmer der KfW anzuzeigen. Die gewährte BEG-Förderung ist in diesem Fall so zu kürzen, dass eine Förderquote von maximal 60 Prozent erreicht wird; soweit bereits erhalten, sind darüber hinausgehende Fördersummen durch den Fördernehmer zurückzuerstatten.** Die für die Berechnung der Förderquote anzusetzenden förderfähigen Gesamtkosten umfassen alle für die im Rahmen der energetischen Maßnahme zur Erfüllung der TMA, und der Umsetzung notwendiger Umfeldmaßnahmen, entstehenden Kosten für das Vorhaben. Für die Ermittlung der Förderquote von 60 Prozent sind alle Zuschüsse und Tilgungszuschüsse aus öffentlichen Mitteln zu berücksichtigen. Zuschüsse von privatrechtlich selbständigen Unternehmen im Besitz von Ländern, Städten und Gemeinden, Zinsverbilligungen von Förderkrediten und öffentliche Bürgschaften sind nicht einzubeziehen.	

Notwendige Nachweise und Dokumente
BEG NWG EG - NEUBAU

Ingenieurbüro Seidel
BRANDSCHUTZ, BAUPHYSIK

	Erforderliche Nachweise/Dokumente	GEG	BEG NWG EG
1	Erstellen der „gewerblichen Bestätigung zum Antrag“ (gBzA) sowie nach Vorhabensdurchführung die „gewerbliche Bestätigung nach Durchführung“ (gBnD)		x
2	Durchführung der GEG-Berechnung nach DIN V 18599	x	x
3	Detaillierte U-Wert-Berechnung für die einzelnen Bauteile der thermischen Gebäudehülle	x	x
4	Grafische Übersicht der Zoneneinteilung		x
5	Alle Bauteile der thermischen Gebäudehülle, sind in den Plänen so zu markieren, dass die Zuordnung gemäß Bauteiltabelle nachvollzogen werden kann		x
6	Wärmebrückennachweis, sofern ein Wärmebrückenzuschlag $\Delta U_{WB} < 0{,}10$ W/(m²/K) angesetzt wurde (Gleichwertigkeitsnachweis bzw. detaillierte Wärmebrückenberechnung)		x
7	Vor Ausführung der Putzarbeiten bzw. Aufbringen späterer Verkleidungen mindestens eine Baustellenbegehung zur Sichtprüfung energetisch relevanter, insbesondere später nicht mehr zugänglicher Bauteile (wie z.B. Einbau von Perimeterdämmungen unterhalb der Bodenplatte etc.) durchführen		x
8	Nachweise zur Einhaltung des sommerlichen Wärmeschutzes	x	x
9	Nachweise zur Einhaltung der Anforderungen des EE-Pakets, falls beantragt		x
Nr. 01-09 zu erledigen von Ingenieurbüro Seidel			

Notwendige Nachweise und Dokumente
BEG NWG EG - NEUBAU

Ingenieurbüro Seidel
BRANDSCHUTZ, BAUPHYSIK

	Erforderliche Nachweise/Dokumente	GEG	BEG NWG EG
10	Sämtliche Pläne (Grundrisse, Ansichten, Schnitte, Lageplan)	x	x
11	Vollständige Dokumentation und Kurzbeschreibung des vorhandenen anlagentechnischen Systems; sonstige Planunterlagen (z. B. Heizlastberechnung, Nachweis produktspezifischer anlagentechnischer Kennwerte etc.)	x	x
12	Lüftungskonzeptes		x
13	Nachweis der Beleuchtungsplanung		x
14	Bestätigung eines Fachunternehmens über die Durchführung von Prüfungen und Messungen, insbesondere über den Abgleich der RLT-Anlage und die Dichtheit des Kanalsystems einschließlich Übergabe der Dokumentation, falls erforderlich		x
15	Bestätigung eines Fachunternehmens über die Durchführung des hydraulischen Abgleichs inklusive Dokumentation der Berechnungsunterlagen (nur bei hydraulisch betriebenen Wärme- oder Kälteversorgungsanlagen sowie Klimaanlagen)	x	x
16	Nachweise Dritter: eingebaute Materialien, Produkte und Komponenten an der Gebäudehülle und der energetischen Anlagetechnik auf Übereinstimmung mit den nach der Effizienzhausberechnung geplanten energetischen Maßnahmen prüfen und für Dritte nachvollziehbar dokumentieren: - Fachunternehmererklärungen für Gewerke der thermischen Hülle - Belege zu eingebauten Materialien (Produktdatenblätter, Lieferscheine etc.) - Baubegleitung (Fotodokumentation, Protokolle etc.)	x	x
17	Nachweis förderfähiger Kosten: Anhand der Prüfung bzw. deren Dokumentation müssen sich die Rechnungen und ggf. einzelne Rechnungspositionen eindeutig den förderfähigen Maßnahmen zuordnen lassen		x
Nr. 10-20 zu erledigen von jeweiligen FachplanerInnen (Architekt, TGA, ELT etc.) und/oder ausführende Firma			

Förderfähige Kosten

Förderfähige Kosten sind beim Neubau von Effizienzgebäuden die gesamten gebäudebezogenen Investitionskosten. Dies sind die Kosten der Errichtung des Gebäudes entsprechend der **Kostengruppen 300/400** nach DIN 276 sowie die Kosten der mitgeförderten Umfeldmaßnahmen.

Förderfähige Kosten sind die vom Antragsteller für die energetische Maßnahme tatsächlich zu tragenden **Bruttokosten** (einschließlich Mehrwertsteuer); sofern für Teile des Investitionsvorhabens eine Vorsteuerabzugsberechtigung des Antragstellers besteht, können nur die Nettokosten (ohne Mehrwertsteuer) berücksichtigt werden.

Nicht förderfähig sind nach „altem“ KfW Programm (keine abschließende Aufzählung):

- Kosten für Abbruch, Instandsetzung, Materialentsorgung und provisorische Baukonstruktionen (Kostenposition 394 bis 396, 398),
- Baukonstruktive Einbauten (Kostengruppe 380) und nutzungsspezifische Anlagen (Kostengruppe 470), die der besonderen Zweckbestimmung des Gebäudes dienen,
  - z. B. Einbaumöbel, Einbausportgeräte in Sporthallen, Operationstische in Krankenhäusern (zu Kostengruppe 380)
  - z. B. Küchentechnik, Reinigungsanlagen, Laboranlagen, prozess- und badetechnische Anlagen (zu Kostengruppe 470), Ausnahme Feuerlöschanlagen (Position 475),
- Kommunikations- und informationstechnische Anlagen (Kostengruppe 450) mit Ausnahme von Signalanlagen und Datenübertragungsnetzen (Positionen 452 und 457)
- Förderanlagen (Kostengruppe 460) mit Ausnahme von Aufzügen und Fahrtreppen (Position 461 und 462).
- Photovoltaikanlagen (Kostenposition 442), sofern sie ins öffentliche Netz einspeisen

Anhand der Prüfung bzw. deren Dokumentation müssen sich die Rechnungen und ggf. einzelne Rechnungspositionen eindeutig den förderfähigen Maßnahmen je Antrag zuordnen lassen bzw. sind nach einem nachvollziehbaren Schlüssel anteilig aufzuteilen (z.B. nach A_{NGF}: Schule + Mensa = 83,6 % und Sporthalle = 16,4 %).

Kredit (263):
https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Energie-und-Umwelt/F%C3%B6rderprodukte/Bundesf%C3%B6rderung-f%C3%BCr-effiziente-Geb%C3%A4ude-Nichtwohngeb%C3%A4ude-Kredit-(263)/

Zuschuss (463):
https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Energie-und-Umwelt/F%C3%B6rderprodukte/Bundesf%C3%B6rderung-f%C3%BCr-effiziente-Geb%C3%A4ude-Nichtwohngeb%C3%A4ude-Zuschuss-(463)/

Kommunen – Kredit (264):
https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/%C3%96ffentliche-Einrichtungen/Kommunen/F%C3%B6rderprodukte/Bundesf%C3%B6rderung-f%C3%BCr-effiziente-Geb%C3%A4ude-Kommunen-Kredit-(264)/

Kommunen – Zuschuss (464):
https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/%C3%96ffentliche-Einrichtungen/Kommunen/F%C3%B6rderprodukte/Bundesf%C3%B6rderung-f%C3%BCr-effiziente-Geb%C3%A4ude-Kommunen-Zuschuss-(464)/